

III. Merkblatt für die Form zur Beleihung geeigneter Wechsel

Vorbemerkung

1. Inhalt des Merkblatts

(1) Die Ausführungen in diesem Merkblatt beziehen sich ausschließlich auf Wechsel, die in Deutschland ausgestellt und zahlbar sind. Sie sind auf den gezogenen Wechsel abgestellt und gehen davon aus, dass diese Wechsel auf Einheitswechselfordrucke ausgeschrieben sind (Nr. 2). Für den eigenen Wechsel (Solawechsel), für den es einen genormten Vordruck nicht gibt, gelten die Hinweise in Nr. 3 bis 22, soweit anwendbar, sinngemäß.

(2) In diesem Merkblatt wird auf eine Reihe von Mängeln, die erfahrungsgemäß häufig vorkommen, hingewiesen, damit Firmen und Personen, deren Wechsel der Bank zur Beleihung angeboten werden, diese Mängel beim Ausschreiben der Wechsel vermeiden können. Eine erschöpfende Zusammenstellung aller äußeren Mängel, die zur Beanstandung von Wechseln durch die Bank führen können, lässt sich in diesem Rahmen nicht geben. Einige der hier beanstandeten Mängel stellen die Gültigkeit des Wechsels in Frage; in anderen Fällen ist die Stellungnahme der Bank dadurch bestimmt, dass die äußere Beschaffenheit des Wechsels zu Unzuträglichkeiten oder Schwierigkeiten führen kann, die im Interesse einer glatten Abwicklung der Geschäfte vermieden werden müssen.

(3) Das Merkblatt enthält auch Hinweise auf einige im Wechselverkehr zu beachtende Erfordernisse sowie auf Fassungen und Wendungen im Wechseltext, die die Bank für zulässig erachtet.

Äußere Beschaffenheit der Wechsel

2. Wechselvordruck

Die Wechsel sollen auf Vordrucken gemäß Normblatt DIN 5004 – Ausgabe November 1998 – ausgeschrieben sein; zugelassen sind auch sonstige Vordrucke, die dem Normblatt DIN 5004 entsprechen.

3. Unzulässigkeit von Änderungen

Eine Änderung der im Artikel 1 des Wechselgesetzes genannten Bestandteile der Wechselurkunde macht den Wechsel für die Beleihung durch die Bank ungeeignet. Der Zahlstellenvermerk darf ebenfalls nicht geändert sein.

4. Zerrissene Wechsel

Zerrissene Wechsel sind von der Beleihung ausgeschlossen; das gilt auch dann, wenn die auseinander gerissenen Teile wieder zusammengeklebt oder in anderer Weise miteinander verbunden sind.

Ausstellungsort und -zeit

5. Ausstellungsort

Als Ausstellungsort muss ein wirklich vorhandener Ort angegeben werden; er braucht nicht mit dem Wohnsitz oder Sitz des Ausstellers übereinzustimmen.

6. Schreibweise der Monatsbezeichnung

Die Monatsbezeichnung im Ausstellungsdatum ist in Buchstaben zu schreiben; allgemein übliche und verständliche Abkürzungen (z. B. Okt. statt Oktober) werden nicht beanstandet. Wechsel, bei denen der Monat in Ziffern angegeben ist, werden nicht beliehen.

Verfalltag

7. Schreibweise der Monatsbezeichnung

Für die Schreibweise des Verfalltags gilt der Hinweis in Nr. 6 über die Schreibweise des Ausstellungsdatums.

Wechselnehmer

8. Zulässige Wendungen zur Bezeichnung des Wechselnehmers

Zulässig sind folgende Angaben:

- a) »an die Order des«,
- b) »an Herrn (Firma)« mit oder ohne Zusatz »oder Order«,
- c) »an meine (unsere) Order«,
- d) »an die Order von mir (uns) selbst«,
- e) »an mich (uns)«,
- f) »an eigene Order«,
- g) »an eigene« ohne das Wort »Order«.

9. Name oder Firma des Wechselnehmers

Der Wechselnehmer (Nr. 8 a) und b) ist mit seinem Namen oder der Firma zu bezeichnen. Wendungen wie »Lagerverwaltung Neustadt« oder »Tankstelle Friedberg«, die offensichtlich nicht Personen- oder Firmennamen enthalten, genügen nicht. Es wird aber nicht beanstandet, wenn ein Personennamen nur in eigenschaftswörtlicher Form vorkommt, z. B. »Reutersche Gutsverwaltung«. Voraussetzung ist hierbei, dass in einer solchen Wendung der volle Familienname der Person enthalten ist, die aus dem Wechsel als Wechselnehmer berechtigt sein soll.

Wechselsumme

10. Angabe in Ziffern und Buchstaben

(1) Die Wechselsumme muss in Ziffern und in Buchstaben angegeben werden; bei der Wiederholung der Wechselsumme in Buchstaben bleibt der Betrag in Cent weg.

(2) Bei Wechseln, die mittels Schrift-Sicherungsmaschine gesichert sind, genügt es, wenn die Wechselsumme im Text durch Schrift-Sicherungsmaschine in Ziffern wiederholt ist. Solche Maschinen müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Schriftzeichen müssen im Reliefprägeverfahren in das Papier eingeprägt werden; das Papier muss an den Prägestellen auf beiden Seiten aufgeraut und gedehnt sein.
- b) Die Prägung der Schriftzeichen muss in ihrer Stärke unabhängig von dem auf den Auslösehebel (oder auf Tasten) ausgeübten Druck sein.
- c) Der Farbstoff muss so intensiv in die Prägestellen eindringen, dass er auf mechanischem Wege oder mit chemischen Mitteln nicht oder nur unter Hinterlassung deutlicher Spuren entfernt werden kann.
- d) Die Maschine muss den zu sichernden Betrag, einschließlich des Begrenzungszeichens unmittelbar vor ihm, (mechanisch) lückenlos niederschreiben, sodass Zwischenräume, wie sie beim Niederschreiben von Zahlen und Sicherungszeichen mit Schreibmaschinen o. ä. leicht möglich sind, nicht entstehen können.

Aussteller

11. Bezeichnung

Für die Bezeichnung des Ausstellers gelten die Ausführungen in Nr. 9 über die Bezeichnung des Wechselnehmers sinngemäß. Wegen der Unterschrift s. Nr. 16 und 17.

12. Anschrift

Der Unterschrift des Ausstellers soll dessen Anschrift beigefügt werden, da der Aussteller im Fall der Nichtzahlung vom Wechselinhaber zu benachrichtigen ist.

Bezogener

13. Bezeichnung

Für die Bezeichnung des Bezogenen gelten die Ausführungen in Nr. 9 über die Bezeichnung des Wechselnehmers sinngemäß.

14. Angabe des Namens durch Stempel

Zur Wiedergabe des Namens oder der Firma des Bezogenen in der Anschrift dürfen Stempel nur verwendet werden, wenn Zweifel nicht entstehen können, ob der Stempelabdruck zur Angabe des Bezogenen oder aus anderen Gründen angebracht worden ist.

15. Mehrere Bezogene

Auf zwei oder mehr Personen gezogene Wechsel können beliehen werden, wenn für alle Bezogenen dieselbe Zahlstelle bestimmt ist.

Wechselunterschriften**16. Firmenbezeichnung und handschriftliche Zeichnung**

Die Angabe der Firma in Wechselunterschriften darf nicht umrandet sein. Die Unterschriften der Personen, die für eine Firma zeichnen, müssen unmittelbar unterhalb der Firmenbezeichnung stehen.

17. Unterschriften mit Namensangabe in eigenschaftswörtlicher Form

Wird eine Wechselunterschrift in der Weise abgegeben, dass der Personenname nur in eigenschaftswörtlicher Form vorkommt (vgl. Nr. 9 Satz 3 und 4), muss die Person, die die Wechselerklärung abgibt, oder ihr Vertreter dieser Unterschrift den eigenen Namen beifügen, z. B. »Müllersche Meierei, Müller« oder »Reutersche Gutsverwaltung, Habermann, Generalbevollmächtigter«.

Annahme**18. Ausschluss von Wechseln mit Zusätzen zum Annahmevermerk**

Wechsel, die auf einen anderen Tag als den im Wechsel angegebenen Verfalltag angenommen sind, werden nicht beliehen. Dies gilt auch für Wechsel, auf denen der Bezogene seiner Annahmeerklärung einen Zahlungsort hinzugefügt hat, der von dem vom Aussteller angegebenen Zahlungsort verschieden ist.

Verschiedenes**19. Übereinstimmung der Namensbezeichnung mit der Unterschrift**

Der Name oder die Firma in der Angabe des Bezogenen muss mit dem Namen oder der Firma im Annahmevermerk übereinstimmen; dasselbe gilt für die Bezeichnung des Wechselnehmers und das erste Indossament sowie für die weitere Kette der Indossamente. Geringfügige Abweichungen werden jedoch nicht beanstandet, sofern sie die Übereinstimmung nicht in Zweifel stellen; so bleiben z. B. unbedeutende Abweichungen in der Schreibweise der Vornamen (Carl mit C und Karl mit K) und übliche Abkürzungen in der Firma (AG für Aktiengesellschaft, GmbH für Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Nachf. für Nachfolger u. ä.) im Allgemeinen unbeanstandet.

20. Zahlstellenvermerk

- (1) Die Zahlstelle muss auf den Wechseln eindeutig angegeben sein.
- (2) Für die Angabe der Zahlstelle in Kurzform sollen die im Bankleitzahlen-Ortsverzeichnis aufgeführten Kurzbezeichnungen verwendet werden. Andere Kurzbezeichnungen werden nicht beanstandet, wenn sie allgemein verständlich und im Geschäftsverkehr gebräuchlich sind.
- (3) Auf Wechseln, die bei einer Stelle der Bank zahlbar gestellt sind und bei Fälligkeit von einem Girokonto abgebucht werden sollen, muss im Zahlstellenvermerk die Nummer des Girokontos angegeben sein, zu dessen Lasten der Wechsel eingelöst werden soll. Der Vermerk muss lauten

»Zahlbar in
(Zahlungsort)
bei Landeszentralbank ».
z. L. Konto Nr.

An Stelle von «Landeszentralbank» kann auch «LZB» stehen.

21. Indossamente

Die Reihe der Indossamente muss lückenlos sein.

22. Ausschluss von Wechseln mit Angaben über Gerichtsstand

Die Bank beleihet keine Wechsel, die im Text oder an irgendeiner anderen Stelle einen Zusatz über den Gerichtsstand enthalten, z. B. »Zahlen Sie gegen diesen Wechsel mit dem Gerichtsstand Frankfurt am Main« oder »als zuständiges Gericht 1. Instanz wird das Amtsgericht Frankfurt am Main vereinbart«.